

# SATZUNG

## über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Geiselwind (Friedhofs- und Bestattungssatzung)



### INHALTSÜBERSICHT

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gegenstand der Satzung und Bestattungseinrichtungen
- § 2 Benutzungsrecht u. Benutzungszwang

#### II. Friedhof

- § 3 Widmungszweck
- § 4 Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes
- § 5 Benutzungsrecht
- § 6 Schließung und Entwidmung

#### III. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten im Friedhof
- § 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

#### IV. Grabstätten

- § 10 Allgemeines
- § 11 Grabarten
- § 12 Aufteilungspläne
- § 13 Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- § 14 Wahlgräber (Einzel- und Familiengrabstätten)
- § 15 Urnengräber
- § 16 Größe der Gräber
- § 17 Rechte an Grabstätten
- § 18 Umschreibung des Grabnutzungsrechts
- § 19 Verzicht auf Grabnutzungsrecht
- § 20 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 21 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 22 Grabpflege/Gärtnerische Gestaltung der Gräber

#### V. Grabmäler

- § 23 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen
- § 24 Größe der Grabmäler und Einfassungen
- § 25 Grabmalgestaltung
- § 26 Standsicherheit
- § 27 Entfernung der Grabmäler

#### VI. Die Leichenhäuser

- § 28 Benutzung
- § 29 Benutzungszwang

#### VII. Leichentransportmittel

- § 30 Leichentransport

#### VII. Friedhofs- und Bestattungsperson

- § 31 Durchführung der Erdbestattung

- § 32 Leichenbesorgung
- § 33 Leichenträger

#### **IX. Bestattungsvorschriften**

- § 34 Anzeigepflicht
- § 35 Ruhezeit
- § 36 Leichenausgrabung und Umbettung

#### **X. Übergangs- / Schlussbestimmungen**

- § 37 Alte Nutzungsrechte
- § 38 Ersatzvornahme
- § 39 Haftungsausschuss
- § 40 Genehmigungsfiktion
- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Inkrafttreten

Der Markt Geiselwind erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.07.2009 (GVBl. S. 400), des Bestattungsgesetzes (BestG) v. 24.09.1970 (BayRS 2127-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), der Bestattungsverordnung (BestV) vom 01. März 2001 (GVBl. S. 92; BayRS 2127-1-1-G), zuletzt geändert durch Verordnung v. 21.04.2007 (GVBl. 338) folgende

## **Satzung**

### ***I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN***

#### **§ 1 - Gegenstand der Satzung und Bestattungseinrichtungen**

Der Markt Geiselwind unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Hierzu zählen die gemeindeeigenen Friedhöfe, die gemeindeeigenen Leichenhäuser und Aussegnungshallen.

Im Einzelnen

1. die gemeindeeigenen Friedhöfe mit den einzelnen Grabstätten
  - a) in Dürrnbuch
  - b) in Geiselwind
  - c) in Gräfenneuses
  - d) in Haag
  - e) in Rehweiler
  - f) in Wasserberndorf
2. die gemeindeeigenen Leichenhallen
  - a) in Füttersee
  - b) in Geiselwind
  - c) in Rehweiler
  - d) in Wasserberndorf
3. die gemeindeeigenen Aussegnungshallen
  - a) in Dürrnbuch
  - b) in Haag
4. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal

## **§ 2 - Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## **II. FRIEDHOF**

### **§ 3 Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

### **§ 4 Friedhofsverwaltung und Beaufsichtigung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt Geiselwind verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

### **§ 5 – Benutzungsrecht**

- (1) Auf den Friedhöfen des Marktes Geiselwind ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
  2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung der Gemeindeeinwohner erfolgt grundsätzlich in dem Ortsteil, in dem diese zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Marktes.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Geiselwind, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **§ 6 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzung ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererstellt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Der Markt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Der Markt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen auch ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

### **III. ORDNUNGVORSCHRIFTEN**

#### **§ 7 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass  
- z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen - untersagen.

(3) In begründeten Fällen kann der Markt Einschränkungen oder Ausnahmen von der Regelung in  
Abs. 1 zulassen.

#### **§ 8 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);

2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren.

Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde  
zugelassenen Fahrzeuge;

3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten

oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;

4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

#### **§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde — Friedhofsverwaltung — zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bay. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(9) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe und Leichenhäuser ausgeführt werden, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 10 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten festgelegt.

### **§ 11 – Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

1. Reihengräber (Einzelgrabstätten)
2. Wahlgräber (Familiengrabstätten)
3. Urnengräber

### **§ 12 – Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten eingezeichnet.

### **§ 13 – Reihengräber (Einzelgrabstätten)**

(1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfalle nach der Reihe oder an nächst freier Stelle belegt und grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 35) zur Belegung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren.
2. Reihengräber für Personen über 6 Jahren.

Reihengräber bestehen aus einer Grabstelle. Bei Urnenbeisetzungen erhöht sich die Zahl der Grabstellen auf das Doppelte (2 Urnen).

#### **§ 14 - Wahlgräber (Familiengrabstätten)**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und an denen ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 35) verliehen wird. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, ist das Grabrecht vorher mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 35) für die zu bestattende Leiche zu verlängern.

(3) Einzelgräber bestehen aus einer Grabstelle, Familiengräber aus 2, 3 oder 4 Grabstellen. Bei Urnenbeisetzungen erhöht sich die Zahl der Grabstellen auf das Doppelte (Einzelgrab 2 Urnen, Doppelgrab 4 Urnen, Drei- Vierfachgrab 6 Urnen).

#### **§ 15 – Urnengräber**

(1) Urnengräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnengräber und die Vorschriften über Wahlgräber entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 17 Abs. 2 über die Urnengräber verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(5) Für das Nutzungsrecht gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 14.

#### **§ 16 - Größe der Gräber**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kindergräber : Länge: 1,50 m, Breite: 0,80 m
2. Reihengräber: Länge: 1,90 – 2,20 m, Breite: 1,20 m
3. Wahlgräber :
  - Zweifachgrabstätten Länge von 1,90 – 2,20 m, Breite 2,10 m
  - Dreifachgrabstätten Länge von 1,90 – 2,20 m, Breite 3,15 m
  - Vierfachgrabstätten Länge von 1,90 – 2,20 m, Breite 4,20 m

4. Urnengräber: Länge: 1,50 m, Breite: 1,00 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

a) bei Kindergräbern (bis 6 Jahre) mind. 1,00 m

b) bei Erwachsenengräbern (über 6 Jahre) mind. 1,00 m

(4) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mind. 1,00 m. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton oder Metall) ist bei der Erdbestattung nicht gestattet. Während der Ruhefrist dürfen Urnen auf Särgen bestattet werden, wenn zwischen dem darunter liegenden Sarg und der Urne mind. 30 cm Boden und über der Urne 1,00 m Boden liegen.

(5) Bei Grablücken sind die Ausmaße der Grabstellen den Nachbargrabstellen anzupassen.

(6) Ist eine Doppelbelegung (Tiefgräber, zwei Säрге übereinander) zugelassen, gilt

1. Tieferlegungen (Tiefgräber, zwei Säрге übereinander) bedürfen der Genehmigung des Marktes

Geiselwind. Sie sind nur erlaubt, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen.

2. Im Friedhof Rehweiler bedürfen Tiererlegungen zusätzlich der Genehmigung des Gesundheitsamtes

Kitzingen

### **§ 17 - Rechte an Grabstätten**

(1) Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt Geiselwind schriftlich benachrichtigt.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Hierüber erhält der Nutzungsberechtigte einen Nachweis.

(4) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts, die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Auf eine Verlängerung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Der Markt Geiselwind kann Ausnahmen bewilligen.

### **§ 18 - Umschreibung des Grabnutzungsrechts**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beantragen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder der Abkömmlinge schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, es

sei denn, dass der Grabnutzungsberechtigte in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich das Grabnutzungsrecht einer anderen Person zugewendet hat.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte einen Nachweis.

### **§ 19 - Verzicht auf Grabnutzungsrecht**

(1) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären und bedarf der Einwilligung des Marktes Geiselwind.

(2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

### **§ 20 - Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(3) Die Kosten einer durch Entzug des Nutzungsrechtes erforderlichen Umbettung trägt der Markt.

### **§ 21 - Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts anzulegen und zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Die Grabeinfassungen müssen sich den nebenliegenden Gräbern anpassen.

(3) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 18 Abs. 2 und bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.

(4) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(5) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt berechtigt die Grabstätte einzuebnen, das vorhandene Grabmal zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(6) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 38 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf schriftlich ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als



erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

### **§ 22 – Grabpflege / Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Der Grabberechtigte oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das Grab vom Erwerb an gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(4) Verwelkte Blumen, Kränze und anderer unansehnlich gewordener Grabschmuck sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen abgelegt werden.

Dabei dürfen im Interesse der Umwelt- und Naturschutzes sämtliche Produkte der Trauerfloristik (u.a. Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial) nur auf dem gemeindlichen Friedhof entsorgt werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.

(5) Unwürdige Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden, Dauerkränze aus Metall oder Glasperlen nicht verwendet werden; sie können durch den Friedhofswärter entfernt werden.

## **V. Grabmäler**

### **§ 23 - Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen**

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit der Friedhofszweck es erfordert Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten der Verpflichteten vom Markt entfernt werden (vgl. § 38 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 26 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 25 der Satzung) widersprechen.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher beim Markt vom Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. Der mit der Ausführung des Grabmales Beauftragte hat den Antrag auf Errichtung eines Grabmales mit zu unterzeichnen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs

erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

1. Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. bei größeren, mehrstelligen Grabstätten ein Lageplan im kleinerem Maßstab mit eingetragenen Grundriss des Grabmals;
3. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,

4. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.

### **§ 24 - Größe der Grabmäler und Einfassungen**

(1) Die Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- |                     |                                |
|---------------------|--------------------------------|
| 1. Kindergräber:    | Höhe : 1,00 m, Breite: 0,60 m  |
| 2. Reihengräber:    | Höhe : 1,20 m, Breite: 0,65 m  |
| 3. Wahlgräber :     |                                |
| Zweifachgrabstätten | Höhe : 1,60 m, Breite 1,60 m   |
| Dreifachgrabstätten | Höhe : 1,60 m, Breite 2,00 m   |
| Vierfachgrabstätten | Höhe : 1,60 m, Breite 2,50 m   |
| 4. Urnengräber:     | Höhe : 0,80 m, Breite: 0,60 m. |

Grabeinfassungen dürfen in allen Friedhöfen eine Breite von 0,15 m (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.

Die Höhen der Grabmale einschließlich der Sockel werden ab Oberkante Grabeinfassung gemessen.

(2) Unzulässig sind Grabeinfassungen aus farbigem Kunststeinmaterial.

(3) Grabmale sollen in der angeordneten Flucht aufgestellt werden.

### **§ 25 – Grabmalgestaltung**

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.

### **§ 26 Standsicherheit**

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Erscheint die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist der Markt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabanlage oder Teile davon zu entfernen; der Markt Geiselwind ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12- wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### **§ 27 Entfernung der Grabmäler**

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 35) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.

## **VI. DIE LEICHENHÄUSER**

### **§ 28 – Benutzung**

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung der Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Ist der Tod durch eine übertragbare Erkrankung eingetreten oder litt der Verstorbene vor seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit, so ist der Sarg sofort zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist dann grundsätzlich verboten.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

### **§ 29 – Benutzungszwang**

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich – spätestens bis 24 Std. vor der Beisetzung - in ein Leichenhaus zu überführen. Ausgenommen hiervon sind Leichen welche nach auswärts überführt werden.

Eine Befreiung kann nur erfolgen für Verstorbene in Krankenanstalten, für Geistliche oder Klosterangehörige und in anderen Fällen, wenn eine ordentliche Aufbewahrung bis zur Beisetzung gewährleistet ist.

(2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.

(3) Die Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein.

(4) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(5) Ausnahmen können nur gem. §§ 18 und 19 BestV gestattet werden.

## **VII. LEICHENTRANSPORTMITTEL**

### **§ 30 – Leichentransport**

Die Beförderung der Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen obliegt den Hinterbliebenen. Die Bestimmungen des § 13 BestV bezüglich der Beförderung von Leichen in Leichenwägen sind zu beachten.

## **VIII. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSON**

### **§ 31 – Durchführung der Erdbestattung**

(1) Das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes obliegt dem vom Markt beauftragten Bestattungsunternehmen oder einer vom Markt zugelassenen Person.

(2) Die weiteren bei einer Erdbestattung und bei der Beisetzung von Urnen anfallenden Arbeiten (u.a. Verbringen des Sargs / der Urne vom Leichenhaus zum Grab, Bedienung des Sargwagens, Versenken des Sarges) obliegt dem von den Angehörigen beauftragten und vom Markt Geiselwind zugelassenen Bestattungsunternehmen oder Personen.

### **§ 32 – Leichenbesorgung**

Die Verrichtungen, die der Bestattung vorausgehen, wie das Reinigen, Umkleiden und die Einsargung der Leichen obliegt den Hinterbliebenen bzw. dem von den Hinterbliebenen beauftragten Bestattungsunternehmen.

### **§ 33 - Leichenträger**

Leichenträger werden vom Markt nicht gestellt.

## **IX. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 34 Anzeigepflicht**

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 35 – Ruhezeit**

(1) die Ruhefrist in allen Friedhöfen des Marktes Geiselwind beträgt

a) bei Erdbestattungen

- bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren            10 Jahre
- bei Verstorbenen ab 6 Jahren                20 Jahre

b) bei Urnenbestattungen jeweils            15 Jahre

Die Ruhefrist beginnt mit dem Kalenderjahr des Todestages.

(2) Die Ruhefristen können auf Verlangen und mit Zustimmung des Staatlichen Gesundheitsamtes beim Vorliegen zwingender Gründe für einzelne Friedhöfe und Friedhofsteile abweichend vom Abs. 1 festgesetzt werden.

(3) Während der laufenden Ruhefrist darf über eine Erstbestattung eine weitere nur dann erfolgen, wenn die Grabtiefe bei der Erstbestattung um 0,60 m tiefer (mindestens 240 cm) vorgenommen wurde. Ausnahmen sind möglich.

(4) Eine zusätzliche Urnenbeisetzung ist in Kinder-, Reihen- und Familiengräbern gestattet.

### **§ 36 - Leichenausgrabung und Umbettung**

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten entstehen.

(3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann der Markt Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.

## **X. ÜBERGANGS- /SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 37 – Alte Nutzungsrechte**

Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer oder unbestimmter Dauer an Grabstätten erlöschen 20 Jahre nach dem letzten Erwerb des Nutzungsrechts oder, wenn die 20 Jahre bereits verstrichen, 1 Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

### **§ 38 – Ersatzvornahme**

(1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden.

(2) Einer vorherigen schriftlichen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 39 – Haftungsausschluss**

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die vom Nutzungsberechtigten beauftragte Personen verursacht werden, keine Haftung. Der Markt haftet ferner nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die in den Friedhöfen nicht von ihm angebracht wurden.

### **§ 40 – Genehmigungsfiktion**

Für die nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gilt Art. 42a des Bay. Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

### **§ 41 – Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. Personen, die nicht Gemeindeglieder sind (Fremde) ohne Erlaubnis des Marktes im Friedhof des Marktes beisetzen lässt ( § 5 Abs. 3 );
2. entgegen des § 21 Abs. 1 Grabplätze nicht bis spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts anlegt und unterhält;
3. den Vorschriften des § 22 über die gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt;
4. Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung des Marktes errichtet, oder ändert ( § 23 );
5. Grabdenkmäler errichtet, die nicht den Bestimmungen über die Größe und Gestaltung der Grabmäler gem. §§ 24 und 25 entsprechen;

6. Grabdenkmäler nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält und regelmäßig auf Standfestigkeit überprüft (§ 26). Grabdenkmäler, Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler, die dem besonderen Schutz des Marktes unterstehen, ohne Erlaubnis des Marktes entfernt oder ändert (§ 27, 27 Abs. 4);

7. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen, ohne das Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, durchführt (§ 28 Abs. 4);

8. den Vorschriften des Benutzungszwangs § 29 zuwiderhandelt;

9. Leichenausgrabungen und Umbettungen ohne Erlaubnis des Marktes vornimmt oder vornehmen lässt (§ 36);

10. den Vorschriften über das Verhalten im Friedhof zuwiderhandelt (§ 8);

11. die erforderliche Erlaubnis zur Durchführung von gewerbsmäßigen Arbeiten im Friedhof nicht eingeholt hat oder den Verboten oder den sonstigen Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt;

#### **§ 42 – Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Geiselwind vom 29.05.2001 (Amtsblatt Nr. 06/2001 v. 29.05.2001) in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.03.2003 (Amtsblatt Nr. 04/2003 vom 08.04.2003) außer Kraft.

Geiselwind, 30.03.2010

( S )

Nickel  
1. Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsnachweis:**

Vorstehende Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Geiselwind wurde mit vollem Wortlaut im Amts- und Mitteilungsblatt „Drei Franken Aktuell“ Nr. 07/2010 am 09.04.2010 amtlich bekannt gegeben.

Geiselwind, 09.04.2010

( S )

Nickel  
1. Bürgermeister